

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Würzbach, Berger (Lahnstein), Biehle, Dallmeyer, Francke (Hamburg), Ganz (St. Wendel), Frau Geier, Frau Krone-Appuhn, Löher, Lowack, Dr. Marx, Dr.-Ing. Oldenstädter, Petersen, Sauter (Epfendorf), Weiskirch (Olpe), Spranger und der Fraktion der CDU/CSU**

— Drucksache 9/1559 —

**Dienstzeitbelastung und finanzieller Ausgleich für Spitzendienstzeiten**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 13. Mai 1982 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Der Bundesminister der Verteidigung hat am 5. März 1982 zum Thema „Dienstzeitbelastung der Soldaten/Vergütung bzw. erhöhter Wehrsold für Soldaten mit Spitzendienstzeiten“ dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages einen schriftlichen Bericht zugeleitet. In diesem Bericht wurde dargelegt, daß die Ergebnisse der erstmals alle Bereiche der Streitkräfte erfassenden Neuerhebung der Dienstzeiten der Soldaten für den Zeitraum Mai 1980 bis April 1981 eine so hohe Dienstzeitbelastung nachgewiesen hatten, daß es für den Bundesminister der Verteidigung ein Gebot der Fürsorge war, konkrete Maßnahmen zur Verringerung dieser hohen Dienstzeitbelastung einzuleiten.

Die zu Beginn des Jahres 1982 wirksam gewordenen dienstzeitabsenkenden Maßnahmen bedeuten zwar für viele Soldaten den Verlust des finanziellen Dienstzeitausgleiches, auf der anderen Seite aber einen Gewinn von mehr Freizeit.

Zu den Fragen im einzelnen:

1. Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus der Entscheidung des Verteidigungsausschusses vom 10. März 1982 zu ziehen, bei der Vergütung für Spitzendienstzeiten in der Bundeswehr eine „befriedigende und gerechte Regelung herbeizuführen“?

Das Bundesministerium der Verteidigung prüft derzeit, wie dem Entschließungsantrag entsprochen werden kann. Die Prüfung

wird noch geraume Zeit in Anspruch nehmen, da die Änderungen gesetzlicher Vorschriften in die Überlegungen einbezogen werden.

2. Ist die Feststellung des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in dessen Jahresbericht 1981 zutreffend, daß „erst nachdem die von der Truppe ermittelten Ergebnisse vorlagen und feststand, daß statt der im Haushalt 1982 vorgesehenen 150 Mio. DM auf Grund der Neuerhebung nunmehr ein höherer Betrag für die Durchführung der Spitzendienstzeitregelung notwendig würde, die militärische Führung verfügte, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß der gegebene Haushaltsumfang nicht überschritten werde“, und hält die Bundesregierung dieses Verfahren für gerecht und vertretbar?

Frühere Erhebungen über Dienstzeitbelastung waren zunächst nicht als Basis für einen „Katalog der vergütungsberechtigenden Einheiten“ gedacht und waren im Bereich des Heeres zudem nur exemplarisch durchgeführt worden. Erst im vergangenen Jahr wurde erstmalig eine alle Truppenteile und Dienststellen der Streitkräfte umfassende detaillierte Erhebung für den Zeitraum Mai 1980 bis April 1981 durchgeführt. Nach Auswertung der Ergebnisse im Oktober 1981 wurde nachweisbar deutlich, daß neben vergleichbaren Verbänden bei Luftwaffe und Marine vor allem bei den Kampf- und Kampfunterstützungstruppen im Heer die Belastung sehr hoch ist.

Bereits mit Fernschreiberlaß vom 26. September 1980 hatte der Inspekteur des Heeres die Truppe ausführlich über Entstehung und beabsichtigte Weiterentwicklung der Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten informiert. In einer Besprechung mit den Kommandierenden Generalen und Befehlshabern der Territorialkommandos am 13./14. Oktober 1980 wurde diese Thematik ergänzend und ausführlich behandelt. Es war deshalb bereits damals abzusehen, daß angesichts der allgemein bekannten angespannten Haushaltsslage bei einem weiteren Ansteigen der Dienstzeitbelastung nicht mit weiteren Haushaltssmitteln, sondern mit dienstzeitreduzierenden Maßnahmen zu rechnen war.

3. Hält die Bundesregierung die vom Bundesverteidigungsminister angeordnete Zuständigkeitsregelung für rechtens und zweckmäßig, daß Beschwerden der Soldaten über den Wegfall der Vergütung für Spitzendienstzeiten vom nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu bescheiden sind, statt – wie sonst üblich – von der zuständigen Truppenverwaltung?

Die Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten wird vom jeweiligen Einheitsführer bewilligt und entzogen. Demzufolge ist gemäß § 9 der Wehrbeschwerdeordnung für die Entscheidung über Beschwerden gegen den Entzug der Vergütung der Disziplinarvorgesetzte des Einheitsführers zuständig, der den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat. Bei sämtlichen Stellen- und Erschwerniszulagen wird in gleicher Weise verfahren.

4. Hält die Bundesregierung diese Zuständigkeitsregelung für die nachgeordneten Vorgesetzten motivierend, wenn sie diese damit in den Konflikt bringt, gegen ihre eigene Einsicht entscheiden zu müssen, obwohl die Vorgesetzten – wie der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages in seinem Jahresbericht 1981 auf Seite 22 sagt – sich in der Dienstzeitkontroverse „als Sachwalter der Unzufriedenheit ihrer Untergebenen verstehen“?

Es ist Pflicht der Vorgesetzten, die Dienstzeitbelastung auf alle Soldaten ihres Verantwortungsbereiches möglichst gleichmäßig zu verteilen. Das gilt vor allem dann, wenn Aufgaben und Mittel zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages vergleichbar sind. Das Erhebungsergebnis hat gezeigt, daß dies nicht überall gelungen ist. Wenn ein Vorgesetzter erkennt, daß zum Beispiel betriebs-technisch vorgegebene Abläufe eine Dienstzeitabsenkung nicht zulassen, muß er dies pflichtgemäß auf dem Dienstwege seinen Vorgesetzten melden.

Die Durchführungsbestimmungen des BMVg zur Gewährung der Vergütung lassen eine vom Zweijahresrhythmus unabhängige Feststellung der Vergütungsberechtigung zu, falls die Voraussetzungen für die Vergütung aufgrund allgemeiner Anordnung entstehen oder wegfallen. Demzufolge wurde durch Erlaß geregelt, daß für Truppenteile, die nicht vergütungsberechtigt sind und deren statistische Wochenstundenzahl trotz der geforderten Maßnahmen mehr als 56 Stunden beträgt, Anträge zur Feststellung der Vergütungsberechtigung gestellt werden können.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß seinerzeit auf Vorschlag einer ad hoc-Kommission des Verteidigungsausschusses diese einstimmig die Gewährung einer der Polizeizulage analogen „Allgemeinen Truppenzulage“ als angemessenen Ausgleich für die besonderen auch zeitlichen Belastungen des Truppendienstes empfohlen hatte, und welche Lösungsmöglichkeiten werden dafür gesehen?

Auf eine Empfehlung seiner Projektgruppe „Zulagen im Bereich der Bundeswehr“ hat der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages am 13. Juni 1979 die Einführung einer Truppenzulage von 120 DM für alle Soldaten im Truppendienst ab 16. Dienstmonat bei Wegfall der Außendienstzulage gefordert; die grundwehrdienstleistenden Soldaten wären danach unberücksichtigt geblieben. Diese Forderung wurde zunächst zurückgestellt, weil bereits die von der Projektgruppe nicht behandelte Frage einer finanziellen Ausgleichsregelung für zeitliche Spitzenbelastungen geprüft wurde.

6. Hielte die Bundesregierung eine solche Regelung im Lichte der Erfahrungen, die sie nun mit der ungerechten Regelung für einen finanziellen Ausgleich der Spitzendienstzeiten in den vergangenen zwei Jahren und vor allem mit der jetzt erfolgten ungerechten Kürzung machen konnte, nicht für gerechter und praktikabler?

Die jetzige Vergütung erscheint nicht als ungerecht. Sie ist vom Gesetzgeber bewußt als Pauschalregelung konzipiert worden, um den Verwaltungsaufwand für die Truppe möglichst gering zu halten.

Viele Soldaten empfinden es jedoch als ungerecht, wenn eine Pauschalregelung nicht ihre individuelle Dienstzeit berücksichtigt, sondern die Jahresleistung der Einheit/Teileinheit insgesamt maßgeblich ist.

7. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung des Generalinspekteurs der Bundeswehr zu, daß es sich die Bundeswehr gerade im Zeichen eines scharfen Wettbewerbs nicht länger leisten kann, „80 Jahre hinter der allgemeinen sozialpolitischen Entwicklung herzuhinken“, und welche Maßnahmen hält die Bundesregierung gerade in der Frage der Dienstzeitregelung angesichts des Geburtenrückgangs in den 80er Jahren für unabdingbar, um die Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften zu wahren?

Die „Langzeitkommission“ im Bundesministerium der Verteidigung behandelt auch die Probleme des knapper werdenden Personals. Sie wird ihren abschließenden Bericht dem Parlament vorlegen.

8. Ist es zutreffend, daß die jetzige Regelung neuerliche Unrechtstatbestände schafft, daß sie Soldaten vergleichbarer Kompanien des gleichen Verbandes unterschiedlich behandelt und daß sogar Angehörige sogenannter Geräteeinheiten, deren Dienst regelmäßig kaum mehr als acht Stunden am Tag betragen kann, diese Dienstzeitausgleichszahlung erhalten?

Einer unterschiedliche Behandlung von Einheiten mit gleichem Auftrag und gleicher Gliederung wird wegen der meist durch örtliche Besonderheiten unterschiedlichen Dienstzeitbelastungen verursacht. Daraus ergibt sich, daß diese Einheiten auch nicht gleichgestellt werden können.

Geräteeinheiten sind in dem gegenwärtig gültigen „Katalog der vergütungsberechtigenden Einheiten/Teileinheiten der Streitkräfte“ nicht aufgeführt.

9. Teilt die Bundesregierung die Beobachtung, daß die Empörung, Verunsicherung und sich in der Gleichbehandlung verletzt fühlen der Soldaten quer durch alle Dienstgradgruppen geht und als eine starke Verletzung des Vertrauensschutzes empfunden wird, und welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zur Wiederherstellung des Vertrauens und insbesondere in der Entscheidung der Beschwerdefälle zu unternehmen?

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß die getroffenen Maßnahmen nicht überall zu Beifall in der Truppe geführt haben. Sie kann aber in ihrer Entscheidung weder einen Verstoß gegen die Gleichbehandlung noch eine Verletzung des Vertrauensschutzes erkennen.

Bereits am 26. September 1980 hatte der Inspekteur des Heeres mit Fernschreiberlaß alle Kommandeure angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß ungeachtet der Einrichtung der Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten, die hohe Dienstzeitbelastung der Soldaten auf das nach dem Auftrag unabdingbar notwendige Maß abgebaut wird. Zusätzlich wurden im Mai 1981 im Rahmen

der Richtlinien für die Erhebung der Dienstzeitbelastung erneut alle Vorgesetzten verpflichtet, die dienstlichen Belange mit dem Anspruch des Soldaten auf angemessene Freizeit in Einklang zu bringen.

Auch die jetzt getroffenen Maßnahmen dienen vor allem der effektiveren Nutzung der „Ressource Zeit“. Sie sind nur ein erster Schritt auf diesem Wege.

Die Entscheidungen über Beschwerden werden unter sorgfältiger Beachtung der aufgrund des § 50 a des Bundesbesoldungsgesetzes ergangenen Vorschriften getroffen werden.





---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67  
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51  
ISSN 0172-6838